



Versetzung in die Qualifikationsphase

Die **Versetzung** ist gegeben in den folgenden Fällen (§ 9 VO-GO), wenn die Leistungen

- a) in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten oder
- b) in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten

bewertet worden sind.

Ausgeglichen^{*)} werden können

1. bei mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten bewertete Leistungen in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern und mindestens mit 5 Punkten bewerteten Leistungen in allen anderen Fächern ...
 - a) ... durch mit mindestens 6 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern in der Weise, dass jeweils im Durchschnitt des Fachs und des Ausgleichsfachs mindestens 5 Punkte erreicht werden.
2. bei mit 0 Punkten bewertete Leistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach und mindestens mit 5 Punkten bewerteten Leistungen in allen anderen Fächern ...
 - a) ... durch mindestens mit 10 Punkten bewertete Leistungen in einem Ausgleichsfach oder
 - b) ... durch mit 8 oder 9 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

^{*)} Über die Anwendung der Ausgleichsregel entscheidet die Versetzungskonferenz.